



## 1. Allgemeines

Die Regelungen dieser Übungsleiterordnung findet Ihre Grundlage im Paragraph 17 der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e.V.

## 2. Grundsätzliches

Die Übungsleiter gestalten die sportlichen und pädagogischen Inhalte der von ihnen gehaltenen Sportstunden selbständig in Abstimmung mit den Gremien der Abteilung oder des Vereins und unter Beachtung der Vereinssatzung, einschließlich aller Vereinsordnungen. Übungsleiter/ Assistenten/ Betreuer sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regeln der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Sportler verantwortlich. Sie sind gegenüber Abteilungsleitern und Mitgliedern der Vereinsführung weisungsgebunden.

## 3. Versicherungsschutz

Im Rahmen der Sportversicherung besteht für die Tätigkeit als Übungsleiter/ Assistent/ Betreuer und für berechnete Personen Versicherungsschutz im Rahmen des WLSB-Sportversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz gilt auch für den direkten Weg vom Wohnort zur Übungs- oder Veranstaltungsstätte und zurück. Eine Mitgliedschaft ist für Übungsleiter nicht erforderlich. Werden jedoch weitere Angebote des Vereins als Teilnehmer in Anspruch genommen, ist eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich.

Als berechnete Teilnehmer gelten in der Regel nur aktiv gemeldete Mitglieder.

Für Teilnehmer, die nicht Mitglied des TSV Ellwangen sind, besteht für höchstens drei (Probe-) Übungseinheiten die Möglichkeit zur Teilnahme. Die Teilnehmerin oder Teilnehmer, bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter, ist beim erstmaligen Besuch einer Übungseinheit vom Übungsleiter darauf und auf den Umstand, dass kein Versicherungsschutz im Rahmen der WLSB-Sportversicherung besteht, hinzuweisen.

Diese Regelungen gelten nicht für Kursteilnehmer und Teilnehmer einer Reha-Maßnahme. Hier gelten die Regelungen der Broschüre „Ellwangen sportiv“ bzw. die Regelungen des WBRS.

Sollte bei einem Teilnehmer Unklarheit über den Mitgliedsstatus bestehen, soll der Status des Teilnehmers unverzüglich bei der Geschäftsstelle oder bei der Abteilungsleitung abgefragt werden.

## 4. Allgemeine Pflichten

- a.) Übungsleiter haben die Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei Übungseinheiten.
- b.) Übungsleiter dürfen nur berechnete Personen an den Übungseinheiten teilnehmen lassen.
- c.) Übungsleiter sind verpflichtet, Änderungen ihrer Qualifikation anzuzeigen. Für eine rechtzeitige Erneuerung der Qualifikation hat der Übungsleiter zu sorgen!
- d.) Übungsleiter sind verpflichtet auf Anforderung der Vereinsführung eine Teilnehmerliste vorzulegen.

## 5. Informationspflicht

Vor Beginn der Tätigkeit als Übungsleiter im TSV Ellwangen ist ein vom Verein zur Verfügung gestellter Übungsleiterbogen der Geschäftsstelle vorzulegen. Findet die Tätigkeit als Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich statt, sind zudem eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (SAE) des TSV sowie



ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Anweisungen zur Vorgehensweise dazu können der **Kinder- und Jugendordnung (KUJO)** des TSV entnommen werden. Übungsleiter müssen die Geschäftsstelle sofort über Änderungen von Adress-, Kontakt- und Bankdaten informieren. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten, sowie eine Bestätigung der Reife durch die Abteilungsleitung zwingend erforderlich. Krankheitsbedingte Ausfälle sind sofort gegenüber der verantwortlichen Abteilungsleitung oder Vertretung anzuzeigen.

## 6. Rechte

- a.) Übungsleiter haben das Recht auf Vergütung.
- b.) Übungsleiter haben das Recht auf Aufwendungsersatz.
- c.) Übungsleiter haben das Recht auf einen Übungsleitervertrag.
- d.) Der Übungsleiter entscheidet entsprechend der materiellen und personellen Bedingungen über die Aufnahme von Übungsteilnehmern in seine Gruppe. In begründeten Fällen ist er befugt, Teilnehmer unter Berücksichtigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht vom Übungsbetrieb auszuschließen.

## 7. Stundennachweise

Die Übungsleiter sind verantwortlich für eine wahrheitsgemäße Abrechnung der abgehaltenen Übungseinheiten und Betreuungsstunden.

Als Betreuungsstunden gilt die Betreuung bei Wettkämpfen und Turnieren. Es dürfen pro Wettkampftag maximal fünf Stunden abgerechnet werden. Die Betreuungszeiten sind auf einem vom Verein zur Verfügung gestelltem Formular zu erfassen. Reisezeiten sind grundsätzlich nicht anrechenbar.

Es können nur tatsächlich gehaltene Übungsstunden abgerechnet werden. Der Stundennachweis erfolgt quartalsweise und muss unterjährig bis zum Ende des Folgemonates bei der Geschäftsstelle im Original eingehen. Zum Jahresende hat sie spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres vorzuliegen, damit der Übungsleiterfreibetrag für das laufende Jahr nicht verloren geht. Weitere Stunden bis Jahresende (31.12. des laufenden Jahres) dürfen vorab abgerechnet werden.

Die Stundenabrechnungen sind nur auf den vom Verein zur Verfügung gestellten Formularen abzurechnen und mit eigenhändiger Unterschrift zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Übungsleitern oder Assistententrainern müssen der Abteilungsleiter oder der verantwortliche Übungsleiter und zusätzlich mindestens ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.

## 8. Vergütung von Stundennachweisen

Um eine Vergütung als Übungsleiter zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a.) Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Stundennachweis
- b.) Ein vollständig ausgefüllter Übungsleiterbogen mit den aktuellen Kontakt- und Bankverbindungsdaten (IBAN) muss der Geschäftsstelle vorliegen.
- c.) Eine Bestätigung der steuerfreien Einnahmen i. S. des §3 Nr. 26 EStG für das abzurechnende Jahr.
- d.) Eine Teilnehmerliste kann zur Prüfung auf Mitgliedschaft beigelegt werden. Die Vergütung wird jeweils zum Ersten des nachfolgenden Monats des abgerechneten Quartals erstattet.

Verzichten Übungsleiter auf eine Auszahlung der Vergütung und möchten hierfür eine

Zuwendungsbestätigung, wird diese erst Ende des 1. Quartals des Folgejahres als

Sammelbescheinigung zugesandt. Die Modalitäten nach Punkt 5 sind jedoch auch hier zu einzuhalten.

Bei verspäteter Abgabe verfällt der Vergütungsanspruch ersatzlos.



## 9. Vergütungshöhe von Übungsleiter- und Betreuungstätigkeiten

Die Vergütung für die Übungsleitertätigkeit erfolgt nach folgender Klassifizierung pro Stunde:

- |   |         |
|---|---------|
| a.) Jung-Assistenten  | 4,00 €  |
| b.) Minderjährige Assistenztrainer                            | 7,50 €  |
| c.) Erwachsene Assistenztrainer                               | 8,00 €  |
| d.) Übungsleiter ohne WLSB-Lizenz                             | 11,00 € |
| e.) Übungsleiter mit WLSB-Lizenz im Erwachsenenbereich        | 14,00 € |
| f.) Übungsleiter mit WLSB-Lizenz im Kinder- und Jugendbereich | 15,50 € |
- g.) die Klassifizierung der Übungsleiter ohne Lizenz erfolgt durch die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vorstand.
- h.) Bei besonderen Qualifikationen kann eine individuelle Vergütung vereinbart werden, Voraussetzung ist der Abschluss eines Übungsleitervertrages.

Die Vergütung für die Betreuungstätigkeit werden nach folgender Klassifizierung pro Stunde erstattet:

- |  |        |
|--|--------|
| a.) Betreuungstätigkeit im Erwachsenenbereich        | 7,00 € |
| b.) Betreuungstätigkeit im Kinder- und Jugendbereich | 8,00 € |

Die vorgenannten Vergütungssätze sind Regelbeträge die, nach den wirtschaftlichen und/oder sportlichen Gegebenheiten in den Gruppen bzw. Abteilungen, durch gesonderte Vereinbarung über- oder unterschritten werden können.

Assistenten erhalten beim Einsatz im Hallenbad einen Zuschlag von 1,00 €.

Alleindurchführende Übungsleiter mit einer Gruppengröße >15 Personen und Übungsleiter mit besonders anspruchsvollen Gruppen erhalten einen Zuschlag von 2,00 €.

Die ausgewiesene Vergütungshöhe für eine Stunde entspricht einer Zeitstunde.

## 10. Aufwendungen

Übungsleiter erhalten für Ausgaben (z.B. Reisekosten, Büromaterial, Porto, usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Übungsleiter stehen, einen Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsnachweis erfolgt quartalsweise und muss, für die Quartale 1-3, bis zum Ende des Folgemonats bei der Geschäftsstelle eingehen. Aufwendungsnachweise, die später als einen Monat bezogen auf das Abrechnungsquartal eingehen, werden nicht mehr anerkannt.

Für das 4. Quartal gilt für die zur Auszahlung kommenden Aufwendungsnachweise der 15. Dezember als letzter Abgabetermin und für die anderen der 31. Dezember. Auch hier gilt: Später eingehende Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Aufwendungsabrechnungen sind nur auf den vom Verein zur Verfügung gestellten Formularen abzurechnen und mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen zusätzlich ein Erziehungsberechtigter, zu unterzeichnen.

Sofern die Übungsleiter die Stundennachweise und die Verzichtserklärung nicht bis zum 31.12. des Jahres einreichen, kann die Spendenbescheinigung nur für das Folgejahr ausgestellt werden.

## 11. Vergütung von Aufwendungsnachweisen

Um eine Vergütung für Aufwendungen zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



- a.) Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Aufwendungsnachweis
- b.) Die Aufwendungen müssen mit Belegen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Hierbei sind auch Eigenbelege möglich.
- c.) Die Vergütung eines abgerechneten Quartals wird nach Ablauf des nachfolgenden Monats erstattet.

## 12. Fortbildungen

Der Verein erstattet nach § 13 sowohl Fortbildungs- und Lehrgangskosten als auch Kosten für notwendige Zusatzausbildungen, sowie die dazugehörigen Reise- und Übernachtungskosten für Übungsleiter unter folgenden Voraussetzungen:

- a.) Die Fortbildung wurde vor Beginn der Veranstaltung mit den zu erwartenden Lehrgangs- und Reisekosten bei einem Mitglied der Vereinsführung schriftlich (formlos) angemeldet und von diesem genehmigt.
- b.) Die Teilnahmebestätigung liegt vor.
- c.) Ein vollständig ausgefüllter Übungsleiterbogen mit den aktuellen Kontakt- und Bankverbindungsdaten liegt der Geschäftsstelle vor.

## 13. Erstattung von Fortbildungen

- a.) Die Fortbildungskosten werden unter den Voraussetzungen von § 12 vom Verein übernommen. Hierbei ist ein jährlicher Höchstbetrag von 240 € zu berücksichtigen. Übersteigen die Fortbildungskosten in einem Jahr diesen Höchstbetrag, so muss die Fortbildung auf Antrag vom Vereinsrat genehmigt werden.
- b.) Sofern nach dem Zeitpunkt der Auszahlung von Fortbildungskosten oder, sofern dieser Zeitpunkt später liegt, nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme, der Fortbildungsteilnehmer seine geförderte Tätigkeit für den Verein innerhalb eines Zeitraums von weniger als 12 Monaten beendet, ist die Kostenübernahme für die Fortbildung zeitanteilig an den Verein zurück zu zahlen.  
Wenn der Höchstbetrag überschritten wird, kann auch längere Bindungsfrist an den TSV Ellwangen vereinbart werden.
- c.) Die Fortbildungskosten sind nur auf den vom Verein zur Verfügung gestelltem Formular abzurechnen. Die Erstattung erfolgt mit der Quartalsabrechnung.

## 14. Übungsleitervertrag

Es kann mit Übungsleitern auch ein Übungsleitervertrag abweichend zu dieser Übungsleiterordnung geschlossen werden. Dieser hat mindestens eine Laufzeit von einem Jahr.

## 15. Inkrafttreten

Diese Übungsleiterordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrates vom 10. März 2020 und der Bekanntgabe der Neufassung in der Stadtinfo Ellwangen unmittelbar in Kraft. Einsichtsmöglichkeit besteht in der Geschäftsstelle und auf der Internetseite des Vereins unter dem Menüpunkt „Der Verein >> Mitgliedschaft | Downloads“.